

Deutsche Fassung

Intelligente Verkehrssysteme - eSicherheit - Austauschbarkeit und Nutzerwahl im eSicherheit-Zubehörmarkt und Drittanbieter eCall-Dienste

Intelligent transport systems - ESafety - Interoperability
and user choice in eCall aftermarket and third party
eCall services

Système de transports intelligent - E Sécurité -
Interopérabilité et choix de l'utilisateur dans les
services après-vente eCall et les services eCall de
fournisseurs privés

Diese Technische Spezifikation (CEN/TS) wurde vom CEN am 6. Januar 2019 als eine künftige Norm zur vorläufigen Anwendung angenommen.

Die Gültigkeitsdauer dieser CEN/TS ist zunächst auf drei Jahre begrenzt. Nach zwei Jahren werden die Mitglieder des CEN gebeten, ihre Stellungnahmen abzugeben, insbesondere über die Frage, ob die CEN/TS in eine Europäische Norm umgewandelt werden kann.

Die CEN Mitglieder sind verpflichtet, das Vorhandensein dieser CEN/TS in der gleichen Weise wie bei einer EN anzukündigen und die CEN/TS verfügbar zu machen. Es ist zulässig, entgegenstehende nationale Normen bis zur Entscheidung über eine mögliche Umwandlung der CEN/TS in eine EN (parallel zur CEN/TS) beizubehalten.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Abkürzungen	11
5 Nutzerorientierte Überlegungen	11
5.1 Grundlegende Verbraucherprinzipien.....	11
5.2 Teilnehmende Dienstanbieter — Voraussetzung.....	12
6 Anforderungen	12
6.1 Allgemeine Bedingungen.....	12
6.2 Auslegungskonzept.....	13
6.3 Grundlagen.....	13
6.3.1 Wahlfreiheit, Standardnutzung von 112, hohe Verfügbarkeit unerlässlich, Datensicherheit und Datenschutz (siehe EN 16102).....	13
6.3.2 Prinzip: Wahlfreiheit für den Fahrzeugeigentümer	13
6.3.3 Prinzip: Standardnutzung des gesetzlich vorgeschriebenen 112-eCall als sichere Rückfalllösung.....	14
6.3.4 Prinzip: Hohe Verfügbarkeit	14
6.3.5 Prinzip: <i>Datensicherheit</i> und <i>Datenschutz</i>	14
6.4 Systemübersicht.....	15
6.5 Verfahrensübersicht.....	16
6.6 Verfahren „Registrieren eines dritten Dienstanbieters“	16
6.7 Verfahren „Überwachen eines dritten Dienstanbieters“	16
6.8 Verfahren „Auswählen eines dritten Dienstanbieters“	17
6.9 Verfahren „Überwachen eines dritten eCall-Dienstes“	18
7 Rollen, Rechte und Verantwortlichkeiten	19
7.1 Allgemeines	19
7.2 Der TPS-IVS-Anbieter.....	20
7.3 Die PARES	20
7.4 Die Registrierungsbehörde für den Interoperabilitätsdienst.....	20
7.5 Der eCall-Drittanbieter.....	21
7.6 Die Notrufzentrale.....	22
7.7 Der Fahrzeugeigentümer.....	22
8 Informationsübersicht (MSD, TSD)	22
Anhang A (informativ) Verantwortlichkeiten der Registrierungsbehörde für den Interoperabilitätsdienst	24
A.1 Organisatorische Struktur	24
A.2 Verantwortliche Aufgaben der Registrierungsbehörde für den Interoperabilitätsdienst	24
Literaturhinweise.....	25

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TS 17313:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 278 „Intelligente Verkehrssysteme“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Technische Spezifikation anzukündigen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Ein *eCall* ist ein *Notruf*, der entweder automatisch über die Aktivierung durch Sensoren im Fahrzeug oder manuell durch die *Fahrzeuginsassen* erzeugt wird. Wird er aktiviert, liefert er über ein Mobilfunknetz eine Benachrichtigung und relevante Standortinformationen an die zuständige „*Notrufzentrale*“ (PSAP, en: Public Safety Answering Points), enthält einen definierten, genormten „*minimalen Datensatz*“, informiert über einen Vorfall, der eine Reaktion der Notfalldienste erfordert und stellt eine Sprechverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und der zuständigen Notrufzentrale her.

Es gibt zwei Varianten von *eCalls*

- a) *112-eCall* (wird auch Gesamteuropäischer eCall genannt)
- b) Von Drittanbieterdiensten unterstützte *eCalls* (*TPS-eCall*; werden auch Drittanbieter-eCalls genannt)

112-eCalls werden automatisch vom Fahrzeug direkt zur *Notrufzentrale* (PSAP) weitergeleitet.

Von Drittanbietern unterstützte *eCalls* beinhalten die Dienste und Unterstützung eines dritten *Dienstanbieters* (TPSP, en: Third Party Assistance Provider) als zwischengeschaltete Entität, der falsche Anrufe herausfiltern kann, feststellen kann, ob ein *Notruf* Notfalleinsätze oder andere Dienste (wie einen Pannendienst) erfordert, und der zusätzliche Informationen bereitstellen kann, die im Fall eines *Notrufs* auf Wunsch des Fahrzeugeigentümers an Notfalldienste weitergereicht werden sollen, oder der, falls das Fahrzeug nicht ermöglicht, den vollständigen minimalen *Daten*-Satz zu senden, zusätzliche *Daten* hinzufügen kann und den minimalen Datensatz konsolidieren kann, bevor er diesen an die Notrufzentrale weiterleitet. Ein TPSP kann *TPS-eCall* typischerweise als Teil eines Bündels von umfassenderen Unterstützungsdiensten anbieten.

Die Einführung des *112-eCall*-Dienstes in Europa ist für alle neuen Modelle (Klassen M1, N1) ab dem 31. März 2018 verpflichtend. Gemäß der EU-Verordnung (EU) 2015/758 kann ein *TPS-eCall*-Dienst nebenher bestehen, sofern die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität bei der Bereitstellung des Dienstes für den Verbraucher gemäß der EU-Verordnung (EU) 2015/758 (3 c) getroffen werden, wobei der Fahrzeug-*Nutzer* jederzeit die Möglichkeit haben muss, ein 112-basiertes bordeigenes *eCall*-System im Fahrzeug zu nutzen.

Ein *eCall*-Dienst eines Dritten ist ein privater, kommerzieller Dienst, der optional und ergänzend zum *112-eCall*-Dienst angeboten werden kann.

Allerdings wurde die Möglichkeit der Wahl und Änderung dritter *eCall-Dienstanbieter* bisher nicht bezüglich bordeigener Systeme für *eCall*-Dienste von Dritten definiert, obwohl Interoperabilität und Wahl durch den *Nutzer* signifikante Aspekte für fairen Wettbewerb im Europäischen Dienstleistungsmarkt sind.

Gemäß der EU-Verordnung (EU) 2015/758¹⁾ sollten eine offene Auswahl für die Nutzer und ein fairer Wettbewerb gewährleistet sowie die Innovation gefördert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Informationstechnologieindustrie der Europäischen Union auf dem Weltmarkt zu stärken.

Dieses Dokument enthält Spezifikationen für solche Interoperabilität.

ANMERKUNG Es wird anerkannt, dass einige *Fahrzeughersteller* und *Dienstanbieter* möglicherweise nicht an einem solchen offenen Markt teilnehmen wollen oder können. Dieses Dokument wurde daher für die freiwillige Nutzung durch Parteien entwickelt, die an einem offenen Markt für die Bereitstellung von Dienstleistungen teilnehmen möchten.

1) Siehe (EU) 2015/758 Erwägungsgrund 16

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument liefert eine Beschreibung für freiwillig zustimmende Anbieter (nachfolgend „*teilnehmende Dienstanbieter*“ genannt), die *TPS-eCall*-Dienste in einem offenen Marktumfeld anbieten möchten, in dem die *Nutzer* den *Dienstanbieter* auswählen und ändern können. Es konzentriert sich nur auf den Anwendungsfall „*TPS-eCall*-Dienst“, wie er in EN 16102 genormt ist (und gilt zur Klarstellung nicht bezüglich *112-eCall*, wenn kein TPS-Anbieter beteiligt ist).

Das Dokument legt die Voraussetzungen, Anforderungen und funktionalen Mittel fest, die erforderlich sind, damit *Nutzer* eines *TPS-eCall*-Dienstes ihren bevorzugten *Dienstanbieter* (TPSP) aus einer Reihe von verfügbaren TPSPs auswählen und ändern können, die die in dieser Spezifikation festgelegten Bestimmungen für offene Märkte erfüllen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Dokuments sind:

- a) jegliche kommerzielle Überlegungen (z. B. ob der Dienst kostenlos oder gegen Gebühr angeboten wird oder Teil eines kommerziellen Dienste-Paketangebots ist);
- b) jegliche vertragliche Überlegungen (z. B. wie ein Dienstleistungsvertrag zwischen einem Nutzer und einem TPSP aufgesetzt wird);
- c) jegliche Fragen der IT-Sicherheit in Verbindung mit dem bordeigenen TPS-System;
- d) jegliche Überlegungen bezüglich Kommunikationskosten (für Sprache und *Daten*) in Zusammenhang mit dem *TPS-eCall*-Dienst;
- e) jegliche Überlegungen bezüglich der Notrufzentrale. (Hinsichtlich der Notrufzentralen gibt es keine Auswirkung im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel, da jeder TPSP mit den Notrufzentralen in den Ländern, in denen der Dienst bereitgestellt wird, über die Akzeptanz seines Dienstangebots verhandeln muss, bevor ein solcher Dienst bereitgestellt werden kann).

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15722, *Intelligente Transportsysteme — Esicherheit — Minimaler Datensatz für den elektronischen Notruf eCall*

EN 16072:2015, *Intelligente Transportsysteme — Esicherheit — Paneuropäische Notruf-Betriebsanforderungen*

EN 16102, *Intelligente Verkehrssysteme — Notruf — Betriebsanforderungen für die Notruf-Unterstützung durch Dritte*

EN 16454, *Intelligente Verkehrssysteme — Esicherheit — Vollständige Konformitätsprüfungen für eCall*

EN ISO 24978, *Intelligente Verkehrssysteme — ITS sicherheits- und notfall-bezogene Nachrichten für verfügbare drahtlose Übertragungsmedien — Verfahren zur Datenregistrierung (ISO 24978)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

112

einzigste Europäische *Notruf*-Nummer

3.2

112-eCall

„eCall“, bereitgestellt von einem „Teledienst 12“-Kommunikationsnetzwerk nach Definition in EN 16072 und EN 16062 oder CEN/TS 17184

3.3

Begünstigter

Insassen/Mitfahrer des Fahrzeugs, die Nutzen aus dem *TPS-eCall*-Dienst/112-eCall-Dienst ziehen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Insassen/Mitfahrer des Fahrzeugs können, müssen aber nicht Eigentümer oder eingetragene Halter des Fahrzeugs sein und können, müssen aber nicht die Möglichkeit zum Ändern des *TPS-eCall*-Dienstes haben.

3.4

Daten

Repräsentationen statischer oder dynamischer Objekte auf formalisierte Art, geeignet für die Kommunikation, Interpretation oder Verarbeitung durch Menschen oder Maschinen

3.5

Datenwörterbuch

organisierte und konstruierte (elektronische Daten-Bank) Aufstellung von Beschreibungen von *Datenkonzepten*, die ein konsistentes Mittel zur Dokumentation, Speicherung und zum Abrufen der syntaktischen Form (d. h. der repräsentierenden Form) und der Bedeutung und Nebenbedeutung des „eCall“-„Datenkonzepts“ bereitstellt

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein *Datenverzeichnis* liefert die Definition des Metadaten-Konzepts, es speichert keine Werte der einzelnen Instanzen. Beispielsweise definiert ein *Datenverzeichnis* mit einem *Daten*-Konzept „Nummernschild-Identifizierung eines Fahrzeugs“, wie die identifizierenden Nummern/Buchstaben dargestellt werden. Es enthält keine Liste einzelner Nummernschilder.

3.6

Datenelement

einzelne Informationseinheit von Interesse (wie eine Tatsache, ein Angebot, eine Beobachtung usw.) über eine (Einheit) Klasse von Interesse (z. B. Person, Ort, Verfahren, Eigentum, Konzept, *Zuordnung*, Zustand, Ereignis), die in einem bestimmten Kontext als unteilbar angesehen wird

3.7

Datenverzeichnis

Registrierungsverfahren zur Speicherung von auf konsistente Art charakterisierten *Daten*-Definitionen, wie nach den Bestimmungen einer internationalen Norm festgelegt, in einem *Datenwörterbuch*

Anmerkung 1 zum Begriff: Weder ein *Datenverzeichnis* noch ein *Datenwörterbuch* enthält eine *Daten*-Bank spezifischer Werte von Instanzen der Anwendung des Verzeichnisses/Wörterbuchs in einer Implementierung.